

Satzung

des Ostdeutschen Textilreinigungs-Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Ostdeutscher Textilreinigungs-Verband e.V. (nachfolgend OTV genannt).
2. Sitz und Gerichtsstand ist Erfurt.
3. Sein Bereich erstreckt sich auf die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die ihm angeschlossenen Organisationen und Einzelmitglieder des Textilreinigungsgewerbes (Reinigung, Wäscherei, Färberei, Textile Mietdienste, Teppich- und Polstermöbelreinigung und andere) zur Förderung und zum Schutz ihrer allgemeinen, fachlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen, unternehmerischen, gewerbe- und handwerkspolitischen sowie wettbewerbsrechtlichen Interessen zu vertreten, zu beraten und zu betreuen.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Mitgliedschaft im OTV können erwerben:
 - a) Fach- und Landesverbände, Innungsverbände, Innungen
 - b) Einzelmitglieder (Unternehmer oder Unternehmungen mit allen dazugehörigen Betriebsstätten des Textilreinigungsgewerbes).

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich einzureichen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Aufnahme notwendig sind.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Gegen eine Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung.
2. Die Mitglieder können vom OTV Unterstützung durch Auskünfte und Beratung in allen das Textilreinigungsgewerbe betreffenden Fragen verlangen.
3. Die Mitglieder unterstützen und fördern den OTV in seiner Arbeit und Zielsetzung.
4. Die Mitglieder haben die Satzung des OTV einzuhalten.

§ 6 Außerordentliche Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die durch ihre Tätigkeit oder Leistungen das Textilreinigungsgewerbe fördern, können auf Antrag als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrechte aufgenommen werden.
2. Außerordentliche Mitglieder können ihren Sitz auch außerhalb des Bereiches nach § 1 Ziffer 3 haben.
3. Über den Aufnahmeantrag sowie über den vom außerordentlichen Mitglied zu entrichtenden Förderbeitrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Förderbeiträge können auch ordentliche Mitglieder nach eigenem Ermessen leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluß oder durch Liquidation des Unternehmens.

2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an das Büro des OTV zu erfolgen.
3. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem OTV ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz dreimaliger Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist.
4. Gegen den Beschluß auf Ausschließung kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung zugegangen ist, Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.
5. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem OTV. Rechte am Vermögen des OTV erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Organe Organe des OTV sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung - Vertreter - Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern und findet jährlich einmal statt.
2. Außerordentliche Mitglieder können durch Vertreter ohne Stimmrechte teilnehmen.
3. Die Fach- und Landesverbände, Innungsverbände und Innungen nehmen mit den Mitgliedern ihrer Organisationen nach § 12 teil.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Fragen im Sinne von § 2 Nr. 2 der Satzung. Ihr obliegt ferner
 - a) die Feststellung des Haushaltplanes und der Beiträge
 - b) die Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnung
 - c) die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/in, der Beisitzer/innen des Vorstandes sowie der Mitglieder der Ausschüsse.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem u.a. über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum
 - b) die Aufnahme von Anleihen
 - c) den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen
 - d) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn sie von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

§ 11 Einberufung - Verfahren

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n in deren/dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, in dringenden Fällen mit verkürzter Frist einberufen werden.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, ein anderes Vorstandmitglied oder der Geschäftsführer.
4. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich der §§ 11/7, 13/5, 23/3 und 24/4 offen und mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen.
6. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefaßt werden, die bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung verzeichnet sind.
7. Mit Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen müssen vom Versammlungsleiter neue Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung gestellt werden, sofern es sich nicht um Satzungsänderungen oder die Verbandsauflösung handelt.

§ 12 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder oder schriftlich von ihnen bevollmächtigte Personen.
2. Ein ordentliches Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht oder durch Zuweisung durch die Fach- und Landesverbände, Innungsverbände und Innungen bis zu drei weitere ordentliche Mitglieder anderer an der Teilnahme Verhinderter übernehmen.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat für je angefangene 1.000,00 EUR der im Vorjahr auf der Basis der festgestellten Bruttolohn- und Gehaltssumme gezahlten Beiträge je eine Stimme, je Einzelmitglied im Verband oder je angeschlossene Organisation jedoch höchstens 15 Stimmen.
4. Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder und Organisationen, die ihre Beiträge in der beschlossenen Höhe termingerecht entrichtet haben.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Schatzmeister oder der Geschäftsführer die vertretene Stimmenanzahl fest.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern:
Der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter(in), der/dem Schatzmeister(in) und den Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Im Vorstand sollen die angeschlossenen Gewerbebezüge repräsentativ vertreten sein.
4. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
5. Wählbar für das Amt des/der Vorsitzenden soll nur ein Vertreter eines ordentlichen Mitglieds sein, der dem Vorstand mindestens ein Jahr lang angehört hat.
6. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in werden in je einem besonderen Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Sie sind gewählt, wenn sie je mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet sich in je einem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den Kandidaten.
7. Die Beisitzer können offen und in einem Wahlgang gewählt werden, wenn dagegen aus der Versammlung keine Bedenken erhoben werden.
8. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Wahlzeit aus seinen Mitgliedern für den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in, den/die Schatzmeister/in und aus den Verbandsmitgliedern für eine/n neue/n Beisitzer/in wählen.
9. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wobei die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder entscheidet.

§ 14 Sitzungen

1. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
2. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Gesetzliche Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes gemäß Paragraph 26 BGB. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Schatzmeister und der Geschäftsführer oder in Vertretung des Geschäftsführers ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied, vertreten gemeinsam den Verband.
2. Willenserklärungen mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 1.000,- Euro, so muss die verpflichtende Erklärung auch vom Schatzmeister unterzeichnet sein. Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter oder dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.
3. Die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs kann dem Büro übertragen werden.
4. Als Ausweis der gesetzlichen Vertretung nach Ziffer 1. dient das Protokoll gemäß § 11 Ziffer 4. über die Wahlen.

§ 16 Beirat des Bundesverbands DTV

1. Der Vorstand bestellt aus seinen Mitgliedern die erforderlichen Vertreter in den Beirat des Bundesverbands DTV.
2. Der Vorstand kann dazu auch geeignete ordentliche Mitglieder des Verbandes bestellen.
3. Die bestellten Vertreter sollen möglichst die regionalen Strukturen berücksichtigen.

§ 17 Ehrenamt

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Vertreter im Präsidium und im Beirat des Bundesverbands DTV, in den Ausschüssen und Fachgruppen sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Ausschüsse

1. Die Organe des Verbandes können für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Deren Mitglieder werden nach § 9 Ziffer 4 c für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens vier Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.
4. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Vorstand des Verbandes nominiert aus den ordentlichen Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Kandidaten/innen für die Ausschüsse des Bundesverbands DTV.

§ 19 Fachgruppen

1. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Fachgruppen des Bundesverbands DTV teilzunehmen.
2. Auf Antrag von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes werden vom Vorstand zusätzliche Fachgruppen gebildet, deren Fachgebiet oder Verbandszweck noch nicht besteht. Sinkt die Mitgliederzahl dieser Fachgruppen unter 20, lösen sie sich automatisch auf.
3. Die Fachgruppen wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Veranstaltungen, die mit organisatorischer und/oder finanzieller Unterstützung des Bundesverbands DTV durchgeführt werden, sind für alle Mitgliedsbetriebe des Bundesverbands DTV offen.
5. Fachgruppen können für ihre Arbeit eigene Regeln aufstellen, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 20 Rechnungsprüfungsausschuß

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 21 Büro des Verbandes

1. Der Vorstand errichtet ein Büro in einem Bundesland im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der/die Vorsitzende bestellt und entläßt im Einvernehmen mit dem Vorstand die dafür erforderlichen Mitarbeiter/innen.

§ 22 Beiträge - Haushaltführung - Jahresrechnung

1. Der Verband deckt seine Kosten aus Beiträgen der Mitglieder. Der Beitrag ist nach Art der Mitgliedschaft (§ 3/2 a oder b) zu staffeln.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Haushaltplan mit den Beitragsbemessungsgrundlagen und den Beitragssätzen vorzulegen.
3. Die Beiträge sind nach Rechnungslegung fällig. Beiträge über 500,- Euro werden in zwei Raten veranlagt. Abweichungen hiervon können mit dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vereinbart werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, außerordentliche Beiträge und Umlagen zu beschließen. Diese Umlagen sind jährlich neu vorzutragen und zu verabschieden.

5. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen beginnt mit dem ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
6. Die Bemessung des Beitrages erfolgt nach den von der für die ordentlichen Mitglieder jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldeten Jahreslohn- und Gehaltssummen. Diese Mitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen des Büros Erklärungen auf Freistellung vom Datenschutz hinsichtlich der Beitragsbemessungsgrundlage abzugeben und dies dem Büro des Verbandes schriftlich zu bestätigen.
7. Die angeschlossenen Organisationen sind gehalten, eine entsprechende Bestimmung (Ziffer 6) in ihre Satzung aufzunehmen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt das Büro des Verbandes eine Jahresabschlußrechnung auf, die von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zur nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 23 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim geschäftsführenden Vorstand mindestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Änderungsanträge sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Beschlüsse auf Änderung der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmrechte gefasst werden.

§ 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
3. Im anderen Fall kann eine zweite Versammlung frühestens vier, spätestens acht Wochen nach der ersten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Der Beschluss für die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.

§ 25 Vermögensverwendung bei Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung auch über die Verwendung des Verbandsvermögens, soweit dieses nicht zur Erfüllung von Verbindlichkeiten benötigt wird.
2. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Verbandes am 15. März 2003 in Quedlinburg neu gefasst und am 13.05.2017 letztmalig geändert.

Henrik Bier
1.Vorsitzender

Rene Bauer
2.Vorsitzender